
Falscher Drogentest

Ergebnis des Schnelltests bleibt nun auch bei Erwachsenen geheim

Wird ein Fahrzeuglenker nach einem Verkehrsunfall bei einem Drogenschnelltest positiv getestet, muss er nicht mehr befürchten, dass die Polizei das Resultat den Medien kommuniziert. Die Polizei wird lediglich mitteilen, dass eine Blut- und Urinuntersuchung angeordnet worden war. Die Aargauer Regierung bekräftigt damit das überparteiliche Postulat des FDP-Grossrats Adrian Meier aus Reinach.

Bereits seit August 2013 werden positive Drogenschnelltests bei unter 16-jährigen nicht mehr veröffentlicht. Meier genügte das indes nicht. Er forderte, dass diese Regel für alle Personen gelten soll. Ein Drogenschnelltest sei nicht «beweistauglich», argumentierte er. Durch den Entscheid der Regierung erhält Meier Recht. Der Regierungsrat begründet ihren Entscheid damit, dass das Resultat eines Drogenschnelltests nur vorläufig sei, und dass damit Drogen- oder Medikamentenkonsum strafrechtlich nicht bewiesen werden könnten. Sicherheit gebe erst eine Blut- und Urinprobe.

Die Auswertung dafür dauere ungefähr zwei Wochen. Dennoch bleibt der Schnelltest für die Polizei ein wichtiges Mittel, hilft er doch die Situation vor Ort einzuordnen: Präventiv kann die Polizei

einem positiv getesteten Lenker den Führerschein entziehen. Zudem hilft der Test, die weitere Fahrfähigkeit des Betroffenen einzuschätzen.

Ergriffen wurde das Postulat wegen eines im Sommer 2013 zu Unrecht beschuldigten 14-jährigen Mofafahrers aus Gontenschwil (die az berichtete). Nach einer Kollision mit einem Auto fiel der Drogenschnelltest für den Jugendlichen positiv aus. Weil sein Alter veröffentlicht wurde und dieser zudem sichtbare Verletzungen aufwies, konnten Aussenstehende auf ihn rückschliessen. Dadurch entstanden Gerüchte. Im Dorf wurde der Jugendliche nun zu Unrecht als Drögeler abgestempelt.

Wieso aber kommunizierte die Kantonspolizei überhaupt solche Vorfälle? Der Regierungsrat hebt zwei Gründe hervor: Erstens bestehe ein Interesse der Öffentlichkeit, über die Polizeiarbeit informiert zu werden. Zweitens wirke es präventiv, wenn aufgedeckte Verstösse veröffentlicht würden.

Aber: Die Polizei muss ebenfalls die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren. Eine öffentliche Mitteilung dürfe nicht zu einer Stigmatisierung oder Vorverurteilung einer Person führen. (BAS)